

Raumplanungs- und Baugesetz (RBG)

Änderung vom 12. Dezember 2019

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 400 (Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8. Januar 1998) (Stand 1. April 2019) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gemeinden sind befugt, im Rahmen der übergeordneten Raumplanung sowie des übergeordneten Baurechts eigene Vorschriften zu erlassen.

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Raumplanung besteht aus der Kantons-, der Regional- und der Ortsplanung. Die Kantonsplanung obliegt dem Kanton, die Regional- und die Ortsplanung den Gemeinden.

² Der Kanton gewährt den Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben grösstmögliche Gestaltungsfreiheit.

§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

Einbezug (Überschrift geändert)

¹ Der Kanton bezieht bei der Erarbeitung seiner Planungen die Gemeinden frühzeitig ein und lässt sie in angemessener Weise mitwirken.

² Die Gemeinden können den Kanton bei der Erarbeitung ihrer Planungen einbeziehen.

³ *Aufgehoben.*

§ 6a (neu)

Vorprüfung

¹ Die Gemeinden sowie die Regionalverbände gemäss § 13a können ihre Planungen vor der Beschlussfassung dem Kanton zur Vorprüfung unterbreiten.

² Der Vorprüfungsbericht umfasst die wesentlichen Aspekte und weist insbesondere auf diejenigen Punkte der Planung hin, die voraussichtlich nicht genehmigungsfähig sind.

§ 9 Abs. 2 (geändert)

² Der kantonale Richtplan dient als Grundlage und Rahmen für die Planungen der Gemeinden und der Regionen sowie für die Nutzungsplanung des Kantons.

§ 10 Abs. 2 (geändert)

² Kantonale Spezialrichtpläne dienen als Grundlage und Rahmen für die Planungen der Gemeinden und der Regionen sowie für die Nutzungsplanung des Kantons.

Titel nach § 13 (neu)

1.2a Regionale Planung

Titel nach Titel 1.2a (neu)

1.2a.1 Regionalverbände

§ 13a (neu)

Regionalverbände

¹ Die Gemeinden können sich zum Zwecke einer koordinierten räumlichen Entwicklung zu Regionalverbänden zusammenschliessen.

² Regionalverbände sind Zweckverbände gemäss Gemeindegesetz.

§ 13b (neu)

Kantonale Beiträge

¹ Der Kanton leistet den Regionalverbänden eine einmalige Anschubfinanzierung für die Einführung und den Anfangsbetrieb einer Geschäftsstelle.

² Die Anschubfinanzierung beträgt CHF 1.– pro Einwohnerin und Einwohner der Verbandsgemeinden.

³ Zudem kann der Kanton den Gemeinden und den Regionalverbänden Beiträge für Projekte gewähren, wenn diese von kantonaler Bedeutung sind oder Modellcharakter haben.

§ 13c (neu)

Planungskonferenz

¹ Der Kanton führt mit den Regionalverbänden periodisch Planungskonferenzen durch.

Titel nach § 13c (neu)*1.2a.2 Regionales Entwicklungskonzept***§ 13d (neu)****Regionales Entwicklungskonzept**

¹ Die Gemeinden können ein regionales Entwicklungskonzept erstellen. Sie können dazu den Kanton beiziehen.

² Das regionale Entwicklungskonzept kann Einzelthemen umfassen.

³ Das regionale Entwicklungskonzept bedarf der Genehmigung der Gemeinderäte aller an der Planung beteiligten Gemeinden.

⁴ Das regionale Entwicklungskonzept ist den Gemeindeversammlungen oder Einwohnerräten zur Kenntnis zu bringen.

§ 13e (neu)**Wirkung auf die Planungen**

¹ Regionale Entwicklungskonzepte sind in den kommunalen Richt- und Nutzungsplanungen, den regionalen Richtplanungen sowie in der kantonalen Richtplanung zu berücksichtigen.

² Im Falle der ganzen oder teilweisen Nichtberücksichtigung der regionalen Entwicklungskonzepte sind die Gründe dazu darzulegen.

Titel nach § 13e (neu)*1.2a.3 Regionaler Richtplan***§ 13f (neu)****Regionaler Richtplan**

¹ Die Regionalverbände können einen regionalen Richtplan erarbeiten, sofern ein regionales Entwicklungskonzept besteht.

² Der regionale Richtplan basiert auf einem regionalen Entwicklungskonzept und umfasst sinngemäss einzelne oder alle Inhalte gemäss den §§ 14–16.

³ Die Gültigkeit des regionalen Richtplans setzt dessen Erlass durch die Gemeindeversammlungen bzw. der Einwohnerräte aller Gemeinden des Regionalverbands sowie die Genehmigung des Regierungsrats voraus.

⁴ Der regionale Richtplan ist für die Gemeinden des Regionalverbands behördenverbindlich und ist vom Kanton zu berücksichtigen.

Anhänge

Anhang 1: Vademecum (geändert)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.¹⁾

Liestal, 12. Dezember 2019

Im Namen des Landrats

der Präsident: Riebli

die Landschreiberin: Heer Dietrich

1) Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.